

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion SPD & PIRATEN
Herrn Grenzdörffer
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1791/24; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Tempolimit in der Eugen-Richter-Straße; öffentlich

Sehr geehrter Herr Grenzdörffer,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Der Sachverhalt Ihrer Anfrage betrifft eine Angelegenheit nach § 2 Abs. 3 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts i. V. m §§ 44, 45 StVO, die dem übertragenen Wirkungskreis angehört.

Nach § 29 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalordnung erledige ich solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit.

Wie dem § 22 Abs. 3 ThürKO zu entnehmen ist, beschränkt sich die Überwachungsbefugnis des Stadtrats auf die Ausführung seiner Beschlüsse. Der Stadtrat hat keine Überwachungsbefugnisse hinsichtlich der durch § 29 ThürKO dem Oberbürgermeister zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zugewiesenen laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises oder Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises.

Aus diesem Grund bestehen keine Informationsrechte für Stadtratsmitglieder in diesem speziellen Aufgabenbereich. Ich möchte Sie daher bitten, bei zukünftigen Anfragen diesen Umstand zu berücksichtigen.

Ungeachtet dessen beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt, auch wenn ich dazu rechtlich nicht verpflichtet bin:

1. Warum wurde das Tempolimit in der Eugen-Richter-Straße eingeführt und wann wurde es von wem entschieden?

Die Rechtsgrundlage für die Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in der Eugen-Richter-Straße bildet § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO (allgemeinbildende Schule). Die Anordnung der Geschwindigkeitsreduktion darf sich hierbei über maximal 300 m erstrecken und ist auf die Öffnungszeiten der schutzbedürftigen Einrichtung zu beschränken.

Seite 1 von 2

Anlass war die Bitte der Evangelischen Gemeinschaftsschule eine Temporeduzierung im Bereich der Schule umzusetzen. Diesem Wunsch wurde entsprochen und die Entscheidung am 29.03.2022 getroffen.

2. Weswegen wurde die Änderung nicht öffentlich bekannt gemacht und wieso wurden keine zusätzlichen Hinweise, etwa eine Tempo 30 Markierung auf der Fahrbahn, genutzt?

Die Stadtverwaltung unterhält im Stadtgebiet nach derzeitigem Kenntnisstand knapp 90.000 Verkehrszeichen sowie Fahrbahnmarkierungen auf einem nahezu 850 km langen Straßennetz. Die damit verbundenen straßenverkehrsrechtlichen Regelungen im Stadtgebiet unterliegen permanenten, im Grunde täglichen, Anpassungen. Dies beinhaltet auch Maßnahmen zur Reduktion von zulässigen Höchstgeschwindigkeiten für den Kfz-Verkehr. Die Vorschriften in § 45 Abs. 1 StVO ermächtigen und verpflichten die Straßenverkehrsbehörden dazu, die aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs im Allgemeininteresse erforderlichen Maßnahmen in ständiger Anpassung an die sich verändernden verkehrlichen Verhältnisse, örtlichen und sonstigen Gegebenheiten zu treffen. Verkehrszeichen stellen von ihrer Rechtsnatur her Verwaltungsakte in der Form einer Allgemeinverfügung dar (siehe § 35 S. 2 VwVfG). Eine Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung oder zu einer spezifischen Information leitet sich daraus nicht ab, zumal diese personell schlichtweg nicht zu leisten wäre.

Von der Applikation von Verkehrszeichenmarkierungen nimmt die Stadtverwaltung seit Jahren Abstand. Grund sind die hohen Herstellungs- und vor allem Unterhaltungskosten bezogen auf die große Anzahl von betroffenen Straßen im gesamten Stadtgebiet Erfurts einschließlich aller Ortsteile. Dem Gleichbehandlungsgrundsatz verpflichtet, werden auch gleichgelagerte Anfragen bspw. aus Tempo 30-Zonen oder Verkehrsberuhigten Bereichen nicht befürwortet. Auf die Fahrbahn aufgebrauchte Verkehrszeichenapplikationen haben zudem verkehrsrechtlich keine Relevanz. Im gegenständlichen Fall kommt noch hinzu, dass die Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit aus gesetzlichen Gründen nur zu bestimmten Zeiten und nicht dauerhaft gilt.

3. Welche weiteren Tempolimits wurden seit Anfang des Jahres eingeführt und welche sind bereits geplant, aber noch nicht umgesetzt?

Auf die Beantwortung zu Frage 2 wird verwiesen. Die straßenverkehrsrechtlichen Regelungen unterliegen permanenten Änderungen, zu denen natürlich auch Anpassungen zulässiger Höchstgeschwindigkeiten zählen. Eine darüberhinausgehende Information erfolgt nicht.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn